

Tarifregelungen und ergänzende Bestimmungen

für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Wasserversorgungssatzung ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband (im Folgenden Verband genannt) und seinen Kunden. Außerdem gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV WasserV) sowie diese Tarifregelungen mit den ergänzenden Bestimmungen.
- (2) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).
- (3) Mit Abnehmern mit einer mtl. Abnahme von mehr als 2000 m³ pro Grundstück können mit Zustimmung des Verbandsausschusses Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Wasserpreise

- (1) Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Verbrauchspreis zusammen. Der Grundpreis ist neben dem Verbrauchspreis zu entrichten.

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler ein entsprechender Grundpreis erhoben.

Der Grundpreis beträgt je angefangenen Monat bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

a) Hauswasserzähler

Qn 2,5 (bis 5 m ³ /h)	4,00 € netto	= 4,28 € brutto
Qn 6,0 (bis 10 m ³ /h)	5,00 € netto	= 5,35 € brutto
Qn 10,0 (bis 20 m ³ /h)	13,00 € netto	= 13,91 € brutto

Bei Weideanschlüssen wird die Hälfte des vorgenannten Grundpreises erhoben.

b) Großwasser- und Verbundzähler

Qn 15	17,00 € netto	= 18,19 € brutto
Qn 40	20,00 € netto	= 21,40 € brutto
Darüber hinaus	34,00 € netto	= 36,38 € brutto

c) Standrohre

Für Standrohre wird eine Miete von 10,00 € netto = 10,70 € brutto je angefangene Woche erhoben. Daneben ist der Verbrauchspreis nach Abs. 2 zu

zahlen. Für Schäden und das Abhandenkommen des Standrohres haftet der Mieter. Bei Überschreitung des Rückgabetermins ist pro Verzugstag zusätzlich ein Betrag von 2,00 € netto = 2,14 € brutto zu zahlen.

- (2) Der Verbrauchspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch den Wasserzähler, erhoben. Der Verbrauchspreis beträgt 0,50 € netto = 0,54 € brutto pro entnommenen m³ Wasser.
- (3) Für Wasser, das bei der Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in der Größenordnung vergleichbarer Gebäude verwendet wird (Bauwasser), wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 120,00 € netto = 128,40 € brutto erhoben. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind mit diesem Entgelt abgegolten.
Werden von einem Bauanschluss auf einem Baugrundstück mehr als zwei Wohneinheiten mit Wasser versorgt, sind für jede weitere Wohneinheit 38,00 € netto = 40,66 € brutto zusätzlich zu zahlen. Die Wasserentnahme für weitere Bauten bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
Für größere Bauten und andere vorübergehende Wasserentnahmen gelten diese Pauschalsätze nicht; in diesen Fällen werden die Kosten für den Bauwasseranschluss nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt.

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der, der örtlichen Versorgung dienenden, Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird nach der Fläche des Grundstückes berechnet.
- (3) Maßgebend für den Grundstücksbegriff ist § 2 der Wasserversorgungssatzung. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht.
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50m und einer Frontmeterlänge von höchstens 30m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50m und einer Frontmeterlänge von höchstens 30m.

In den Fällen der Ziffern 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (4) Der Baukostenzuschuss beträgt je m² Grundstücksfläche bei Grundstücken mit einer Fläche bis 2000 m² 0,40 € netto = 0,43 € brutto; für die darüber hinausgehende Fläche werden 0,30 € netto = 0,32 € brutto je m² Grundstücksfläche berechnet.
- (5) Unberührt von den Abs. 1 bis 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche oder geringere Aufwendungen zu tragen hat, die durch besondere Lage des Grundstücks, durch die Abgabemenge und/oder Qualität des zu liefernden Wassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind bzw. werden.
- (6) Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben, wenn das Grundstück bereits zu einem Wasserversorgungsbeitrag nach dem bis zum 31.12.1992 geltenden Recht veranlagt wurde.

§ 4

Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung des Hausanschlusses werden bei einer Anschlusslänge bis zu 25m, abzweigend von der Hauptversorgungsleitung und einer Nennweite von

d 32	900,00 € netto = 963,00 € brutto
d 40	930,00 € netto = 995,10 € brutto
d 50	960,00 € netto = 1027,20 € brutto
d 63	990,00 € netto = 1059,30 € brutto

in Rechnung gestellt.

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge sind zu zahlen:

Nennweite:

d 32	14,00 € netto = 14,98 € brutto
d 40	15,00 € netto = 16,05 € brutto
d 50	16,00 € netto = 17,12 € brutto
d 63	17,00 € netto = 18,19 € brutto

Die Kostenerstattung für größere Nennweiten wird besonders vereinbart.

- (2) Kosten für Veränderungen eines Anschlusses, die durch eine Änderung, Beseitigung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind zu erstatten.
- (3) Werden die Erdarbeiten in Eigenleistung durchgeführt, wird ein Betrag von 5,90 € netto = 6,31 € brutto je laufenden Meter Rohrgraben auf den Betrag nach Abs. 1 angerechnet.

- (4) Für Weideanschlüsse wird unter der Bedingung, dass vom Grundstückseigentümer ein begehrter, dauernd wasserdichter und frostfreier Wasserzählerschacht mit einem Mauerdurchführungsrohr eingebaut wird, ein Pauschalbetrag in folgender Höhe erhoben:
- a) bei Übernahme der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer:
200,00 € netto = 214,00 € brutto und der Selbstkosten für Mehrlängen über 5m.
- b) ohne Übernahme der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer:
240,00 € netto = 256,80 € brutto und der Selbstkosten für Mehrlängen über 5m.
- (5) Für Mehrzähler, d. h. wenn weitere Anschlussgarnituren unmittelbar neben dem Erstanschluss installiert werden, wird ein Pauschalbetrag von 240,00 € netto = 256,80 € brutto je Zähler erhoben. Werden Mehrzähler in Verbindung mit einem Hausanschluss zur Versorgung eines Mehrfamilienhauses installiert, werden die Gesamtkosten für den Hausanschluss und den/die Nebenzähler(n) zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Wohneinheiten aufgeteilt.

§ 5

Zahlungspflichtiger, Fälligkeiten, Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Zahlungspflichtiger der nach diesen Tarifregelungen erhobenen Beträge ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Zahlungspflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Rechnungen des Verbandes sind 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (3) Auf den Wasserpreis (Grund- und Verbrauchspreis) werden Abschläge zum 01.03., 01.07. und 01.11. eines Jahres – ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch – erhoben.
- (4) Auf die Hausanschlusskosten können Vorausleistungen erhoben werden, wenn ein Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses gestellt wurde.

§ 6

Mahnkosten, Verzugskosten

- (1) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband für

Mahnung	1,50 €
Einzug durch Beauftragte	15,00 €
Vollstreckungsverfahren	50,00 €
die Sperrung eines Anschlusses	25,00 €
die Öffnung eines Anschlusses	25,00 €

Verzugszinsen werden ab Fälligkeit mit 2% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für ausgesprochene Stundungen erhebt der Verband Zinsen

§ 7
Sonstige ergänzende Bestimmungen

- (1) Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht überbaut werden. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (2) Der Verband ist berechtigt, den Verbandsgliedern für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Tarifregelungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Hasselt, den 19.12.2014

Wasserversorgungsverband
Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme

Vorsitzender der Versammlung
Aden

Verbandsgeschäftsführer
Hotze